

# Stellungnahme

## Satzung zu europäischen Produktionen gemäß § 77 Medienstaatsvertrag

15.01.2021

### Zusammenfassung

Mit dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland ist der Medienstaatsvertrag (MStV) am 7. November 2020 in Kraft getreten. Die Medienanstalten werden in § 77 Satz 4 MStV ermächtigt, die Einzelheiten zur Durchführung der Sätze 1 bis 3 des § 77 MStV durch gemeinsame Satzung zu regeln. Bitkom nimmt gern die Gelegenheit wahr, zu dem vorgelegten, von der DLM freigegebenen Entwurf der Gemeinsamen Satzung der Landesmedienanstalten der Satzung Stellung zu nehmen.

Bitkom ist sehr besorgt, dass der Entwurf an einigen Stellen sowohl über den Medienstaatsvertrag als auch über die Leitlinien der Europäischen Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD Richtlinie) zur Berechnung der Quote europäischer Werke hinausgeht. Damit werden den in Deutschland niedergelassenen Anbietern von Abrufdiensten zusätzliche Belastungen auferlegt, die Anforderungen des Artikel 13 (1) AVMD Richtlinie zu erfüllen. Dies entspricht nicht der bisherigen Position, die Deutschland bei den Verhandlungen zur AVMD Richtlinie vertreten hat, wonach es zu keinen unverhältnismäßigen Belastungen und Reporting-Anforderungen für Anbieter von Abrufdiensten kommen sollte. Dies sollte nun im Sinne eines Level-Playing-Fields im Vergleich zu den Anbietern von linearen Inhalten auch eingehalten werden.

Der Entwurf stößt insbesondere mit Blick auf folgende Vorgaben auf Bedenken:

- Einbeziehung der Laufzeit in die Zählweise von Serien.
- Weitgehende Anforderungen an die Herausstellung von europäischen Werken.
- Einführung von Sanktionsmechanismen durch Maßnahmen zur Filmförderung.

Wir halten es für notwendig, dass wir in den weiteren Prozess der Satzungserstellung einbezogen werden und auch über diese Stellungnahme hinaus in einem zweiten Schritt die Gelegenheit haben werden uns bei den Anpassungen des Entwurfs weiter einzubringen.

Begründung zum Medienstaatsvertrag	Mitteilung der Kommission: Leitlinien gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	Entwurf der Satzung zu europäischen Produktionen gemäß § 77 Medienstaatsvertrag	Bitkom Kommentare
<p>§ 77 sieht die Einführung einer Quote für europäische Werke in Katalogen der Anbieter von fernsehähnlichen Telemedien vor. Ziel der Regelung ist sowohl die Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum als auch die Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen. Die Regelung ergänzt § 15, der § 6 des Rundfunkstaatsvertrages ersetzt, indem künftig eine Quote für europäische Werke auch für Anbieter von nicht-linearen fernsehähnlichen Angeboten gilt. Denn Fernsehveranstalter investieren derzeit stärker in europäische audiovisuelle Werke als Anbieter von fernsehähnlichen Telemedien (siehe Erwägungsgrund 37 der AVMD-Richtlinie).</p>	<p>Es darf nicht vergessen werden, dass es Sache des Herkunftslands ist, dafür zu sorgen, dass die seiner Rechtshoheit unterworfenen Anbieter von Abrufdiensten der Verpflichtung nachkommen, den Anteil europäischer Werke an ihren Katalogen sicherzustellen. Wenn ein der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfenen Anbieter von Videoabrufdiensten verschiedene nationale Kataloge in anderen Mitgliedstaaten anbietet, ist es Sache des Mitgliedstaats mit Rechtshoheit (d. h. des Herkunftslands), die Verpflichtung in Bezug auf den Anteil europäischer Werke an allen nationalen Katalogen durchzusetzen.</p>	<p><b>1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften</b></p> <p><b>§ 1 Zweck, Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Zweck dieser Satzung ist die Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und die Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für Anbieter und Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 des Medienstaatsvertrages.</p> <p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung ist</p> <p>1. Katalog ein von einem Anbieter oder einer Anbieterin festgelegtes Gesamtangebot von Telemedien in Form einer Abfolge bewegter Bilder mit oder ohne Ton, unabhängig von deren jeweiliger Länge, soweit es sich nicht um eine Medienplattform im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 MStV handelt. Inhalte eines Katalogs können insbesondere Spielfilme,</p>	<p>Zum Geltungsbereich ist zunächst festzustellen und hervorzuheben, dass das Herkunftslandprinzip bei der Durchsetzung der Quote europäischer Werke vollumfänglich Anwendung findet. Dies geht bereits aus der AVMD-Richtlinie hervor und wird durch die EU Kommission in ihren Leitlinien bestätigt: Es ist Sache des Mitgliedstaats mit Rechtshoheit über den Anbieter bzw. des Herkunftslands des Anbieters, die Verpflichtung in Bezug auf den Anteil europäischer Werke an allen nationalen Katalogen des Anbieters durchzusetzen. Demnach würde der Satzungsentwurf bei grenzüberschreitenden Anbietern mit ihrem Herkunftsland in Deutschland auch auf die anderen EU-Mitgliedstaaten Anwendung finden. Dies sollte im Vorschlag entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier der Begriff „Telemedien“ für Teile des Gesamtangebots des Katalogs verwandt wird und nicht von „Sendungen“ gesprochen wird.</p>

<p>Zum Begriff „europäisches Werk“ wird Bezug genommen auf die Definition in Artikel 1 Abs. 1 Buchst. n der AVMD-Richtlinie. Eine</p>		<p>Fernsehspiele, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations-, Bildungs-, Beratungs-, Sport- oder Kindersendungen und vergleichbare Produktionen sein.</p> <p>Kein Katalog liegt vor,  a) wenn audiovisuelle Inhalte lediglich im Zusammenhang mit entsprechender Textberichterstattung von elektronischer Presse veröffentlicht werden; dies ist nicht der Fall, wenn eine zusätzliche Sammlung solcher Inhalte in einem eigenständigen Video-Archiv zum individuellen Abruf bereitgestellt wird.  b) bei einem Videokanal eines Anbieters oder einer Anbieterin, auf dem lediglich kurze Werbevideos für Waren oder Dienstleistungen dieses Anbieters oder dieser Anbieterin abgerufen werden können.</p> <p>2. Film- und Fernsehproduktion jede für die Wiedergabe festgehaltene gestaltete Abfolge bewegter Bilder mit oder ohne Ton, die bei der Betrachtung den Eindruck einer Bewegung hervorruft, unabhängig vom gewählten technischen Aufnahme-, Speicher- oder Wiedergabeverfahren, einschließlich Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen;</p> <p>3. europäisches Werk eine europäische Film- und Fernsehproduktion, d.h.  a) eine solche Produktion  aa) aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;  bb) aus europäischen Drittländern, die</p>	
---	--	---	--

<p>entsprechende Kennzeichnung audiovisueller Inhalte als europäisches Werk kann in deren Metadaten erfolgen. Die Europäische Kommission wird gemäß Artikel 13 Abs. 7 der AVMD-Richtlinie Leitlinien für die Berechnung des Anteils europäischer Werke herausgeben.</p>		<p>Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern dieses Werk die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt;</p> <p>b) eine solche Produktion, die im Rahmen der zwischen der Europäischen Union und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt wird und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entspricht.</p> <p>Produktionen im Sinne von Buchstabe a) sind Produktionen, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in den genannten Bestimmungen genannten Staaten ansässigen Autoren und Autorinnen sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>(1.) sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Produzenten oder Produzentinnen geschaffen worden;</p> <p>(2.) ihre Produktion wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Produzenten oder Produzentinnen überwacht und tatsächlich kontrolliert;</p> <p>(3.) der Beitrag von Koproduzenten und Koproduzentinnen aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Produzenten oder Produzentinnen kontrolliert.</p>	
---	--	---	--

	<p>Bei Spiel- und Fernsehfilmen ist jeder Film in einem Katalog als eigener Titel zu betrachten. Verschiedene Filme einer Reihe (Franchise) sollten in einem Katalog ebenfalls als gesonderte Titel angesehen werden. [...] Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Staffel mit einem Titel gleichgesetzt werden sollte. Die Anrechnung der Serie nach Staffeln würde gewährleisten, dass sie ähnlich wie Spiel- oder Fernsehfilme behandelt wird.[...]</p> <p>Andererseits können einige audiovisuelle Produktionen im Vergleich zu anderen Posten des Katalogs höhere Produktionskosten haben, beispielsweise bei erheblichen Direktinvestitionen oder Lizenzkosten für hochwertige Fiktion, bei denen eine Folge eine ähnliche Laufzeit und ähnliche Produktionskosten wie ein</p>	<p>Produktionen, die danach keine europäischen Film- und Fernsehproduktionen sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Film- und Fernsehproduktionen betrachtet, sofern die Koproduzenten und Koproduzentinnen aus der Europäischen Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Produktion nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten niedergelassenen Produzenten oder Produzentinnen kontrolliert wird;</p> <p>4. Titel in einem Katalog</p> <p>a) bei Spiel- und Fernsehfilmen jeder Film in einem Katalog; unterschiedliche Filme in einem Franchise stellen unterschiedliche Titel in einem Katalog dar,</p> <p>b) bei Fernsehserien oder anderen Formaten, die in serieller Form, d.h. Episode für Episode, präsentiert werden mit einer addierten Laufzeit der Episoden von maximal 240 Minuten, eine Fernsehserie oder ein Format in serieller Form bzw. ein vorgeanntes; hiervon kann auf Antrag eines Anbieters oder einer Anbieterin fernsehähnlicher Telemedien durch die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK insbesondere dann abgewichen werden, wenn in Bezug auf Dauer oder Produktionskosten eine Episode mit einem Fernsehfilm vergleichbar ist.</p>	<p>Die Begriffsbestimmung der Titel in einem Katalog ist keine Definition, sondern nennt zwei Arten von Titeln und wie diese im Rahmen der Quotenberechnung einbezogen werden sollen. Es gibt weitere Arten von Titel (z.B. Dokumentationen), die hier nicht genannt werden und weiterhin keine Begriffsbestimmung von „Titeln“. Diese scheint eher in Nummer 2 gegeben, allerdings bezieht diese sich auf „Film- und Fernsehproduktionen“. Dies führt insgesamt zu Rechtssicherheit und sollte im Sinne einer schlüssigen Gesamtsystematik angepasst werden.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Bereich der Berechnung von Serien von dem Vorschlag der Kommission in ihren Leitlinien abgewichen werden soll. Die Kommission hat sich bewusst gegen jegliche Zählweise in Minuten ausgesprochen, hier soll die zeitliche Dauer nun wieder eine Rolle spielen. Eine Einbeziehung von Minutenzählung in die Berechnung führt zu einem hohen administrativen Aufwand auf Seiten der Anbieter und würde zu Lasten der EU-weiten</p>
--	--	--	--

	<p>Spielfilm hat. Hier könnten die nationalen Behörden in begründeten Fällen eine höhere Gewichtung dieser Arbeiten in Betracht ziehen, beispielsweise auf Grundlage eines begründeten Antrags des Anbieters. [...]</p> <p>Da sich die entsprechenden Entscheidungen der Anbieter von Videoabrufdiensten sowie ihrer Nutzer um die einzelnen Sendungen drehen (z. B. basierend auf der wahrgenommenen Qualität, der Attraktivität, des Geschmacks), ist die Kommission der Auffassung, dass es bei Videoabrufdiensten aufgrund ihrer Merkmale angemessener ist, den Anteil europäischer Werke an Katalogen auf der Grundlage von Titeln und nicht der Sendedauer (Laufzeit) zu berechnen.</p>		<p>Einheitlichkeit bei der Berechnung gehen, die die Kommission mit den Leitlinien erreichen wollte.</p> <p>Im Allgemeinen ist die Berechnung nach Dauer für VOD-Dienste nicht angemessen: Die Berechnung des Anteils europäischer Werke in Katalogen von Anbietern von Abrufdiensten sollte die inhärenten Unterschiede zwischen linearen und non-linearen Diensten widerspiegeln, insbesondere im Hinblick auf die Wahlmöglichkeiten der Kunden. Fernsehveranstalter sind notwendigerweise zeitlich beschränkt in dem, was sie als „gepushte“ lineare Inhalte im vorgegebenen Rahmen von 24 Stunden pro Tag zur Verfügung stellen können. In diesem Fall ist die Laufzeit der Inhalte ein logisches Messinstrument und spiegelt die Tatsache wider, dass Kunden nicht wählen können, welche Inhalte zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden. Bei Anbietern von Abrufdiensten können die Kunden jedoch wählen, welche Inhalte sie wann "abrufen" wollen - und das ohne eine vergleichbare zeitliche Beschränkung wie bei linearen Diensten. Das Video-on-Demand-Erlebnis des Nutzers ist von Natur aus anders und erfordert daher eine andere Berechnungsmethode der Quote als im linearen Bereich.</p> <p>Wir fordern daher, hier der Empfehlung der Kommission zu folgen und die Staffel einer Serie mit einem Titel gleichzusetzen. Dies gewährleistet, dass sie ähnlich wie Spiel- oder Fernsehfilme behandelt werden. Eine solche Zählweise spiegelt wider, wie Nutzer Film und Serie gegeneinander abwägen und ist konsistent mit der Darstellung von Filmen und TV-Serien/Staffeln als gleichwertige Werke innerhalb der Benutzeroberfläche von</p>
--	---	--	---

			<p>VOD-Anbietern.</p> <p>Der hohen Qualität bzw. dem hohen Aufwand bestimmter Serienproduktionen kann dann immer noch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch eine höhere Gewichtung Rechnung getragen werden. Dies sieht der letzte Halbsatz auch heute schon vor, wenngleich hier allein an eine einzelne Folge/Episode angeknüpft wird. Die – oft ja eher zufällige – Aufteilung auf Folgen sollte hierfür aber nicht ausschlaggebend sein. Zudem ist zu beachten, dass die Begrenzung der Gewichtung auf Produktionskosten nicht unbedingt ein geeigneter Faktor für Anbieter ist, die solche Werke lizenzieren, da in der Praxis die Lizenzierungskosten von vielen anderen Faktoren bestimmt werden (und nicht unbedingt hohe Produktionskosten widerspiegeln). Dies findet sich auch in den Leitlinien der Kommission wider, die als Beispiele für hohe Produktionskosten „erhebliche Direktinvestitionen oder Lizenzkosten“ nennt. Demnach sollte der Satzungsentwurf Lizenzierungskosten ebenfalls als mögliches Gewichtungskriterium anerkennen.</p> <p>Abgesehen davon regen wir an zu erlauben, dass eigens durch den Anbieter des Katalogs synchronisierte Fassungen europäischer Werke zusätzlich als ein Titel gezählt werden dürfen, da dies das Engagement des Anbieters, europäische Werke dem nationalen Publikum jeweils zugänglich zu machen, zeigt.</p> <p>Auch erachten wir es als wenig praktikabel, dass eine Abweichung von der regulären Gewichtung aufgrund der Dauer oder Produktions- und Lizenzierungskosten eines Werks auf Antrag des Anbieters in jedem Fall von der ZAK</p>
--	--	--	---

			<p>genehmigt werden muss. Insbesondere bei einem erhöhten Aufkommen von Anträgen scheint dieses Modell zu bürokratisch und zu wenig auf die teilweise sehr kurzfristigen Entscheidungsanforderungen der Branche ausgerichtet zu sein. Wir schlagen vor, dass diese Prüfung im Rahmen des regelmäßigen Reportings vorgenommen wird und an dieser Stelle gegebenenfalls eine Beanstandung stattfinden kann, sollten aus Sicht der Landesmedienanstalten die in dem Bericht der Anbieter einschließlich der vorgeschlagenen Gewichtung dargestellten Werte nicht den Zielsetzungen entsprechend ausgefallen sein. Alternativ müsste eine kurze Frist für Entscheidungen der ZAK vorgegeben sein, was allerdings nur bedingt praktikabel erscheint.</p>
<p>Mit Satz 1 werden die europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Nach Artikel 13 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 Prozent enthalten und solche Werke herausgestellt</p>	<p>Von den Anbietern kann verlangt werden, dass sie die Einhaltung zu jedem Zeitpunkt oder im Durchschnitt über einen vorab festgelegten Zeitraum sicherstellen. Der letztgenannte Ansatz würde vorübergehende Schwankungen zulassen. Die AVMD-Richtlinie enthält keine Hinweise darauf, welche dieser beiden Methoden bevorzugt werden sollte. Beide Methoden könnten das angestrebte Ziel der Förderung der kulturellen Vielfalt in Katalogen von Videoabrufdiensten erreichen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten frei entscheiden können, welche Methode zur Überwachung der Einhaltung von Artikel</p>	<p><b>2. Abschnitt - Anteil europäischer Werke</b></p> <p><b>§ 3 Grundsatz, Berechnung</b></p> <p>(1) Anbieter und Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der Anteil europäischer Film- und Fernsehproduktionen in ihren Katalogen im Durchschnitt von einem Halbjahr mindestens 30 vom Hundert entspricht.</p> <p>(2) Die Berechnung nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gesamtzahl der Titel, die in jedem Halbjahr in dem betreffenden Katalog für Film- und Fernsehproduktionen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Eine Berechnung der Quote pro Halbjahr statt, wie ursprünglich angedacht, pro Jahr scheint in Anbetracht des Mehraufwands nicht gerechtfertigt. Wir sehen keinen Vorteil in einer halbjährlichen Berechnung im Vergleich zu einer jährlichen und halten letztere daher für ausreichend. Eine grundsätzliche Bewertung zur Regelung der Berechnungsmethode ist anhand des vorliegenden Entwurfs nur schwierig zu treffen, da offen gelassen wurde, wie das Reporting seitens der Anbieter bzw. Medienanstalten ablaufen soll. Hierzu ist eine entsprechende Vorgabe in die Satzung aufzunehmen.</p> <p>Die Anbieter der Kataloge sind auf die Kennzeichnung der</p>

<p>werden. Konkretisiert werden diese Vorgaben durch Erwägungsgrund 35 der AVMD-Richtlinie. Dementsprechend sieht Satz 1 die Übertragung dieser Verpflichtung auf Anbieter von fernsehähnlichen Telemedien vor. Anders als § 15, der die Verpflichtung aus Artikel 16 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie umsetzt, erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Inhalte, namentlich auf Spielfilme, Fernsehspielserien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen. Die Quote von 30 Prozent bezieht sich mithin auf sämtliche in einem Katalog enthaltenen Inhalte. Dementsprechend ist jedoch die Quote von 30 Prozent auch geringer als bei § 15 (vgl. dort die Verwendung des Wortes „Hauptteil“).</p>	<p>13 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie anzuwenden ist. Bei der Entscheidung über die Überwachungsmethode sollten die Mitgliedstaaten jedoch der Notwendigkeit gebührend Rechnung tragen, den mit der Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern und für Transparenz und Rechtssicherheit für die Anbieter von Videoabrufdiensten zu sorgen.</p> <p>Mit Artikel 13 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Anbieter von Videoabrufdiensten aktiv zum Ziel beitragen, die kulturelle Vielfalt in der Union zu fördern, indem sie einen Mindestanteil europäischer Werke in ihren Angeboten bereitstellen. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieses Ziel nur dann wirksam erreicht werden kann, wenn der 30 %-Anteil europäischer Werke in jedem der nationalen Kataloge sichergestellt wird, die von in mehreren Ländern tätigen Videoabrufdiensten angeboten werden. Dadurch wird gewährleistet, dass den Zuschauern in jedem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter nationale Kataloge anbietet, ein ausreichendes Angebot an europäischen Werken zur Verfügung steht.</p>	<p>(3) Hält ein Anbieter oder eine Anbieterin fernsehähnlicher Telemedien mehr als einen Katalog zum Abruf bereit, ist der Anteil nach Absatz 1 für jeden Katalog gesondert sicherzustellen.</p>	<p>Werke als solche in den Metadaten durch die Inhalteanbieter oder Vertriebs-/Vermarktungsunternehmen angewiesen. Eine solche Kennzeichnung ist auch in den Erwägungsgründen der AVMD-Richtlinie vorgesehen und sollte dringend verpflichtend vorgeschrieben werden. Die Verpflichtung sollte bei den Produzenten der Werke ansetzen. Die Produzenten können die Einordnung eines Inhalts als „europäisches Werk“ deutlich leichter vornehmen, zum Teil verfügen nur sie über die dafür notwendigen Informationen, und die Produzenten sollten daher dafür verantwortlich sein, den Anbietern von Katalogen zu zeigen und zu signalisieren, dass ihr Werk die Kriterien für europäische Werke erfüllt. Es gibt bereits Initiativen der Branche und auch der EU-Kommission, perspektivisch Lösungen für diese Problematik zu erarbeiten, allerdings bleibt das Problem auch hinsichtlich Neuproduktionen vorerst bestehen. Dies darf nicht zu Lasten der intendierten Abbildung der Vielfalt europäischer Produktionen oder zulasten der Anbieter von Katalogen gehen, weshalb hier angemessene Vorkehrungen durch die Regulierer getroffen werden sollten.</p> <p>Bei Anbietern, die unterschiedliche Arten von VOD Katalogen in ein (nationales) Gesamtangebot zusammenfassen, sollte der Anteil europäischer Werke übergreifend berechnet werden können (z. B. für SVOD und TVOD zusammen). Damit wird sichergestellt, dass jeder Titel gleich behandelt wird, unabhängig vom Distributionsmodell. Eine getrennte Berechnung des Anteils europäischer Werke für jedes Distributionsmodell birgt die Gefahr, dass ein und derselbe Titel mehr als einmal gezählt wird, und zwar in einer Weise, die nicht das Gesamtangebot</p>
---	---	--	---

<p>In Umsetzung von Artikel 13 Abs. 6 der AVMD-Richtlinie werden Anbieter fernsehähnlicher Telemedien mit geringen Umsätzen, geringen Zuschauerzahlen oder wenn dies wegen der Art oder des Themas des fernsehähnlichen Telemediums undurchführbar oder ungerechtfertigt ist, nach Satz 2 aus der Verpflichtung herausgenommen. Zur Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes wird die EU-Kommission nach Artikel 13 Abs. 7 der AVMD-Richtlinie Leitlinien herausgeben. Ziel dieser Befreiung ist es, Zutrittschürden für neue Marktteilnehmer so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen wird auf Erwägungsgrund 40 der AVMD-Richtlinie verwiesen.</p>	<p>Bezüglich des Schwellenwerts für einen geringen Umsatz, der als Grundlage für eine Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 6 dienen sollte, stützt sich die Kommission auf die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [...]; im Besonderen könnte die Umsatzschwelle herangezogen werden, die bei der Definition von Kleinstunternehmen zugrunde gelegt wird (Unternehmen deren Jahresgesamtumsatz 2 Mio. EUR nicht überschreitet). Der Jahresumsatz des Unternehmens sollte gemäß den Bestimmungen der oben genannten Empfehlung der Kommission ermittelt werden, also unter Berücksichtigung des Umsatzes von Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen. [...] Gleichzeitig geht aus Erwägungsgrund 40 der AVMD-Richtlinie hervor, dass „bei der Festlegung, wann ein Umsatz gering ist, die unterschiedlichen Größen der audiovisuellen Märkte in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten“. [...] Auf Grundlage der Markteigenschaften insgesamt könnten solche niedrigeren Schwellenwerte</p>	<p><b>§ 4 Anbieter mit geringen Umsätzen</b></p> <p>(1) Anbieter oder Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien mit geringen Umsätzen im Sinne des § 77 Satz 2 MStV sind solche Anbieter oder Anbieterinnen, deren Jahresumsatz 2 Mio. EUR oder einen Anteil von 1% an den Gesamteinnahmen auf dem audiovisuellen Markt in Deutschland nicht überschreitet.</p> <p>(2) Die Angaben, die für die Berechnung der finanziellen Schwellenwerte nach Absatz 1 herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.</p>	<p>widerspiegelt, das den Kunden von einem einzigen Anbieter zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Wir fordern bei der Beurteilung von geringen Umsätzen die notwendige Klarstellung, dass alle neuen Dienste im ersten Betriebsjahr automatisch in die Kategorie der geringen Umsätze fallen, da sie keinen Jahresabschluss und keine Marktanteilsberechnung haben werden, die zur Berechnung der Umsatzschwelle herangezogen werden könnte. Dies ergibt sich bereits aus Erwägungsgrund 40 der AVMD-Richtlinie welcher das Ziel der Ausnahmen bei geringem Umsatz und Zuschauerzahlen definiert, nämlich „sicherzustellen, dass durch Verpflichtungen zur Förderung europäischer Werke nicht die Marktentwicklung untergraben wird, und um neuen Marktteilnehmern den Marktzutritt zu ermöglichen“.</p>
--	---	--	---

	<p>gerechtfertigt und verhältnismäßig sein, solange Unternehmen ausgenommen werden, auf die ein Anteil von weniger als 1 % der Gesamteinnahmen auf den betreffenden nationalen audiovisuellen Märkten entfällt.</p> <p>Wie in Erwägungsgrund 40 erläutert, kann das Konzept der Zuschauerzahl beispielsweise mit den Verkäufen des Dienstes in Verbindung gebracht werden. Da keine in der Branche etablierten Indikatoren vorhanden sind, ist die Kommission der Auffassung, dass dies derzeit die geeignetste Methode zur Messung der Zuschauerzahl im Bereich der Videoabrufdienste ist. [...] Im Bereich der Videoabrufdienste steht die Anzahl der Nutzer/Zuschauer eines bestimmten Dienstes für die Verkäufe. Insbesondere könnte die Zuschauerzahl anhand der Anzahl der aktiven Nutzer eines bestimmten Dienstes ermittelt werden, z.B. der Anzahl zahlender Abonnenten bei Videoabrufdiensten auf Abonnementbasis (Subscription Video on Demand, SVOD), der Anzahl der Einzelkunden/ Einzelkonten, über die Inhalte erworben werden, bei transaktionsbasierten Videoabrufdiensten (Transactional Video on Demand, TVOD) und der Anzahl der einmaligen Besucher bei werbebasierten</p>	<p><b>§ 5 Anbieter mit geringen Zuschauerzahlen</b></p> <p>(1) Ein Anbieter oder eine Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums mit geringen Zuschauerzahlen im Sinne des § 77 Satz 2 MStV ist ein Anbieter oder Anbieterin, dessen oder deren Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen in einem Jahr weniger als 0,5 vom Hundert der Gesamtzahl der potenziellen Zuschauer und Zuschauerinnen in Deutschland beträgt.</p> <p>(2) Im Falle von Abonnement-Telemedien wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen nach Absatz 1 durch die Anzahl der Abonnements bestimmt, unabhängig davon, ob die Nutzung in einem Haushalt durch mehrere Personen erfolgt. Sofern es sich hierbei nicht um ein Abonnement-Telemedium handelt, wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen im Fall von werbefinanzierten Telemedien durch die Anzahl der Nutzer und Nutzerinnen bestimmt. Bei Transaktions-Telemedien wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen durch die Anzahl der für einen Einzelabruf zahlenden Kunden und Kundinnen bestimmt.</p>	<p>Die Kommission ist laut ihrer Leitlinien der Auffassung, dass Anbieter mit einem Zuschaueranteil von unter 1 % in einem Mitgliedstaat als Anbieter mit geringer Zuschauerzahl angesehen werden sollten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Entwurf der Satzung hiervon abweicht und einen Schwellenwert von 0,5% vorschlägt. Wir fordern dazu auf, hier die Empfehlung der Kommission zu übernehmen. Auch bei der Beurteilung von geringen Zuschauerzahlen fordern wir die notwendige Klarstellung, dass alle neuen Dienste im ersten Betriebsjahr automatisch in die Kategorie der geringen Zuschauerzahlen fallen und eine Berechnung am Ende des ersten Betriebsjahres vorgenommen wird.</p>
--	---	--	---

	<p>Videoabrufdiensten (Advertising Video on Demand, AVOD). [...] Im Fall von Abonnenten, die für ein Dienstpaket bezahlen, das auch ein Konto für Videoabrufdienste beinhaltet, ist es möglich, dass die Anzahl der zahlenden Abonnenten des ganzen Dienstpakets die Zuschauerzahl des Videoabrufdienstes nicht akkurat widerspiegelt, da manche die Videoabrufdienste eventuell nicht nutzen. Hier können die nationalen Behörden einen Indikator auf Grundlage der Anzahl der Nutzer anwenden, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums tatsächlich auf einen Videoinhalt des Dienstes zugegriffen haben. [...] In der Praxis sollte die Zuschauerzahl anhand des Anteils der aktiven Nutzer ermittelt werden, den ein bestimmter Dienst erreicht: Die Zuschauerzahl eines Videoabrufdienstes wäre demnach die Anzahl seiner Nutzer geteilt durch die Gesamtzahl der Nutzer von (vergleichbaren) Videoabrufdiensten, die auf dem nationalen Markt verfügbar sind. [...] Diese Methode kommt auch dem Verständnis des Zuschaueranteils beim Fernsehen nahe, der den Anteil der Besitzer von Fernsehgeräten, der in einem bestimmten Zeitraum einen bestimmten Kanal eingeschaltet hat, gegenüber der Gesamtzahl an Fernsehgeräten in der</p>	<p>(3) Für die Gesamtzahl der potenziellen Zuschauer und Zuschauerinnen im Sinne des Absatzes 1 wird die Anzahl der Personen zugrunde gelegt, die eine Zugangsmöglichkeit zu fernsehähnlichen Telemedien haben.</p> <p><b>§ 6 Ausnahme wegen der Art oder des Themas des fernsehähnlichen Telemediums</b></p> <p>(1) Auf Antrag des Anbieters oder der Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK diesen oder diese von der Pflicht nach § 4 zeitlich befristet befreien, wenn</p> <p>1. der Anbieter oder die Anbieterin noch nicht länger als [ein] Jahr das Telemedium zur Nutzung bereit hält</p>	<p>In Übereinstimmung mit der Leitlinie der Europäischen Kommission, die besagt, dass bei der Berechnung der Zuschauerzahl ausdrücklich auch die Spezifika von „gebündelten“ Diensten Berücksichtigung finden sollen, muss der Satzungstext entsprechend ergänzt werden und sichergestellt werden, dass nur die Nutzer des Videoabrufdienstes in Betracht gezogen werden. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Anzahl der zahlenden Abonnenten des „Bundles“ die Zuschauerzahl des Videoabrufdienstes möglicher Weise nicht akkurat widerspiegelt, da manche den Videoabrufdienst nicht nutzen. In diesem Sinne wäre ebenfalls in §4 klarzustellen, dass nur die Umsätze, die der Anbieter mit fernsehähnlichen Telemedien erzielt, für Ausnahmen relevant sind.</p> <p>Es ist unklar, was konkret mit Personen gemeint ist, die eine Zugangsmöglichkeit zu fernsehähnlichen Telemedien haben. Diese Zugangsmöglichkeit sollte näher beschrieben werden.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar und weder vom Staatsvertrag noch von den Leitlinien der Kommission verlangt, dass die Befreiung des Anbieters aufgrund der Ausnahme wegen Art oder Thema des Telemediums nur auf Antrag und zeitlich befristet erfolgen kann. Diese Einschränkung ist deshalb zu streichen.</p>
--	---	--	---

	<p>Stichprobe wiedergibt. [...] Die Kommission ist der Auffassung, dass Anbieter mit einem Zuschaueranteil von unter 1 % in einem Mitgliedstaat als Anbieter mit geringer Zuschauerzahl angesehen werden sollten. Dieser Schwellenwert zeigt eine vergleichsweise geringe Annahme der Dienste solcher Anbieter auf dem jeweiligen nationalen Markt an. Dies könnte etwa darauf zurückzuführen sein, dass ein Anbieter auf diesem nationalen Markt neu ist. Laut den verfügbaren Daten haben die größten Anbieter von Videoabrufdiensten auf Abonnementbasis in Europa meistens einen Anteil von weit über 1 % auf den nationalen Märkten, auf denen sie vertreten sind.</p>	<p>oder</p> <p>2. der Marktanteil des Anbieters oder Anbieterin unter [drei] von Hundert liegt oder</p> <p>3. der Anbieter oder die Anbieterin einen Spartenkatalog zum Abruf von Film- und Fernsehproduktionen bereithält, bei dem mindestens [75] vom Hundert der gesamten verfügbaren Programmzeit einem speziellen Thema aus den Bereichen Bildung, Beratung oder Information für ein begrenztes Publikum gewidmet ist</p> <p>(2) Der Anbieter oder die Anbieterin ist zur Darlegung und zum Beweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 verpflichtet; in den Fällen der Nummer 3 muss dabei glaubhaft gemacht werden, dass europäische Werke, die in Einklang mit der redaktionellen Ausrichtung des Katalogs stehen, im Markt nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, um die gesetzliche Anforderung zu erfüllen.</p>	<p>Es ist nicht klar, wie der Markt festgelegt werden soll, für den der Anteil berechnet werden soll.</p> <p>Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, weshalb das „spezielle Thema“ auf die Bereiche Bildung, Beratung oder Information für ein „begrenztes Publikum“ beschränkt werden soll. Für diese Einschränkung des wichtigen Ausnahmetatbestandes ist eine gesetzliche Grundlage nicht ersichtlich.</p> <p>Diese weitere, verschärfende Erbringungspflicht zum Nachweis nach Nummer 3 findet im MStV ebenfalls keine Grundlage und sollte deshalb gestrichen werden.</p>
<p>Die Verpflichtung aus Satz 3, europäische Werke herauszustellen, resultiert aus Artikel 13 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie. Wie sich aus Erwägungsgrund 35 der AVMD-Richtlinie ergibt, gehört hierzu, dass europäische Werke durch Erleichterung des Zugangs zu diesen Werken gefördert werden. Eine Herausstellung</p>		<p><b>3. Abschnitt - Herausstellung europäischer Werke</b></p> <p><b>§ 7 Angemessene Herausstellung</b></p> <p>(1) Europäische Werke sind durch Anbieter und Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien angemessen in deutscher Sprache herauszustellen. Zur Herausstellung gehört, dass europäische Werke durch Erleichterung des Zugangs zu diesen Werken gefördert werden.</p> <p>(2) Eine Herausstellung kann insbesondere</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar und nicht der gesetzlichen Grundlage zu entnehmen, dass die Herausstellung durch Sprache und zudem nur in deutscher Sprache zu erfolgen hat. Diese Einschränkung ist daher zu streichen. Viele Nutzer nutzen aufgrund verfügbarer Sprachvoreinstellungen die Angebote in anderen Sprachen.</p> <p>Es sollte klargestellt werden, dass die Möglichkeiten der</p>

<p>kann durch verschiedene Mittel gewährleistet werden, beispielsweise durch einen speziellen Bereich für europäische Werke, der von der Hauptseite des Dienstes aus erreichbar ist, durch die Möglichkeit, mit dem als Bestandteil dieses Dienstes verfügbaren Suchwerkzeug nach europäischen Werken zu suchen, durch die Nutzung europäischer Werke in Kampagnen dieses Dienstes oder durch einen Mindestanteil europäischer Werke, für die im Katalog dieses Dienstes zum Beispiel mit Bannern oder ähnlichen Instrumenten geworben wird.</p>		<p>gewährleistet werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung eines speziellen Bereichs für europäische Werke, der von der Hauptseite des Telemediums aus leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar ist,</li> <li>2. die Möglichkeit, mit dem als Bestandteil dieses Telemediums verfügbaren Suchwerkzeug nach europäischen Werken zu suchen und</li> <li>3. eine Präsenz europäischer Werke von 30 vom Hundert auf der Hauptseite des Telemediums in Kategorien, die der Orientierung des Nutzers dienen, wie z.B. „Neuheiten“, „Aktuelle Highlights“, „Die besten Filme/Serien der...“, „Empfehlungen“, „Beliebt“.</li> </ol>	<p>Herausstellung, die hier gelistet werden, nicht kumulativ sondern alternativ zu verstehen sind. Eine Herausstellung kann insbesondere durch eines dieser Instrumente erreicht werden, nicht aber kann deren (vollständige) Kombination erwartet werden.</p> <p>Insbesondere die Präsenz europäischer Werke von 30 vom Hundert in Kategorien auf der Hauptseite ist zu weitreichend und in den meisten Fällen in der Praxis nicht sinnvoll umzusetzen. Denkbar sind – gerade auf individualisiert ausgestalteten Angeboten – Kategorien von Genres (z.B. Western, asiatische Kampfkunst, Animé) oder sogar von bestimmten regionalen Angeboten (z.B. Filme aus Afrika), bei denen die Erfüllung einer Unterquote pro Kategorie mangels Angebots nicht möglich oder sogar faktisch ausgeschlossen ist. In diesen Fällen liefe die Vorgabe auf ein praktisches Verbot solcher Kategorien hinaus, was ein unverhältnismäßiger Eingriff wäre, wenn durch andere Mittel eine hinreichende Sichtbarkeit europäischer Werke in der Gesamtbetrachtung des Angebots sichergestellt ist.</p>
--	--	--	--

**4. Abschnitt - Verfahrensgrundsätze**

**§ 8 Auskunftsrechte**

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK nach § 104 Abs. 12 i.V.m. § 56 MStV insbesondere folgende Angaben verlangen:

1. Angaben über den Katalog sowie Art und Thema eines fernsehähnlichen Telemediums, insbesondere eine Liste mit nach Nationalitäten geordneten Werken, die im Katalog während eines Halbjahres verfügbar waren
2. Angaben über die Titel, die in jedem Halbjahr in dem betreffenden Katalog für Film- und Fernsehproduktionen sowie für europäische Film- und Fernsehproduktionen zur Verfügung gestellt werden,
3. Angaben über den Umsatz und die Einnahmen des Anbieters oder der Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums,
4. Angaben über die Zahl von Zuschauern und Zuschauerinnen gemäß § 5 Abs. 2 sowie die Abrufzahlen von europäischen und nicht-europäischen Film- und Fernsehproduktionen eines fernsehähnlichen Telemediums,
5. Angaben über die Art und Weise der Herausstellung europäischer Werke in einem fernsehähnlichen Telemedium.

**§ 9 Aufsichtsmaßnahmen bei Rechtsverstößen**

(1) Verstößt ein Anbieter oder eine Anbieterin eines

Die Auskunftsrechte sind zu allgemein gehalten und damit zu weitreichend. Es muss für alle Fälle anzufordernder Angaben jeweils klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen in welchen Verfahren diese verlangt werden können. Insbesondere sollte bei den Punkten 3 und 4 klargestellt werden, dass diese Angaben nur dann verlangt werden können, wenn der Anbieter Gebrauch von den Ausnahmen gemäß § 4 oder 5 machen will.

Die Sanktionierung eines Verstoßes durch Maßnahmen zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen kennt der Medienstaatsvertrag nicht.

		<p>fernsehnlichen Telemediums, der oder die nicht nach dieser Satzung von der Verpflichtung nach § 77 Satz 1 MStV ausgenommen ist, gegen § 77 MStV oder gegen diese Satzung, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK dem Anbieter oder der Anbieterin zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Dauert dieser Verstoß an, sind die erforderlichen Maßnahmen nach § 109 MStV oder Maßnahmen zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen nach § 10 zu treffen.</p> <p>(2) Eine Untersagung oder Sperrung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter oder die Anbieterin und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung oder Sperrung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung oder Sperrung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch die Untersagung oder Sperrung wird nicht gewährt.</p> <p><b>§ 10 Maßnahmen zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen</b></p> <p>(1) Maßnahmen zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen im Sinne dieser Satzung sind Finanzhilfen</p> <p>1. zur Verbreitung der Filmkultur, insbesondere des Verleihs, der öffentlichen Vorführung und des</p>	<p>Dementsprechend kann dieser Sanktionsmechanismus nicht über die Satzung eingebracht werden – dies würde die Satzungscompetenz der Medienanstalten überschreiten. Wir fordern deshalb eine Beschränkung der Aufsichtsmaßnahmen auf jene nach § 109 MStV, der letzte Satz des § 9 (1) sowie der komplette § 10 sind demnach zu streichen.</p> <p>Jenseits der zuvor genannten grundsätzlichen Kritik an der Zulässigkeit der gesamten Norm ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Maßnahmen auf die Förderung bestimmter Formate begrenzt werden sollte, die (allein) Fördergegenstand der benannten Einrichtungen sind.</p>
--	--	--	---

		<p>Vertriebs;</p> <p>2. zur Förderung</p> <p>a) von Filmfestivals, die einen wichtigen Beitrag für die europäische oder internationale Filmkultur leisten;</p> <p>b) der Archivierung und Restaurierung von Filmen;</p> <p>c) der Zusammenarbeit der verschiedenen Sektoren der Filmbranche;</p> <p>d) weiterer Institutionen und Bestrebungen, die einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung, Entwicklung und Innovation der Filmproduktion und der Filmkultur in der Europäischen Union leisten;</p> <p>3. für die Weiterbildung der in der Filmbranche Beschäftigten.</p> <p>(2) Maßnahmen zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen erfolgen durch einen finanziellen Beitrag an die Filmförderungsanstalt (FFA) oder Filmfördereinrichtungen der Länder.</p> <p>(3) Erlegt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK dem Anbieter oder der Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums eine Verpflichtung auf, europäische Film- und Fernsehproduktionen durch einen finanziellen Beitrag nach Absatz 2 zu fördern, so ist bei der Bemessung des Beitrags zu berücksichtigen, dass</p> <p>1. eine angemessene Förderung europäischer Werke angestrebt und</p> <p>2. gleichzeitig eine Doppelbesteuerung des Anbieters oder der Anbieterin vermieden wird, indem etwaige von Zielmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen berücksichtigt werden.</p>	
--	--	--	--

		<p>(4) Die zuständige Landesmedienanstalt kann auch einen Anbieter oder eine Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums, der oder die außerhalb Deutschlands niedergelassen ist und mit dem Telemedium auf Zuschauer und Zuschauerinnen in Deutschland abzielt, zur Leistung solcher Beiträge verpflichten, sofern diese verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind.</p> <p>(5) Im Falle von Absatz 4 beruht der finanzielle Beitrag nur auf den Einnahmen, die in Deutschland erzielt werden. Jeder finanzielle Beitrag muss mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein.</p>	<p>Da das Herkunftslandprinzip im Rahmen der Durchsetzung der Quote europäischer Werke vollumfänglich Anwendung findet, könnte die Landesmedienanstalt lediglich Anbietern, die keinen Sitz innerhalb der Europäischen Union haben, zu Maßnahmen verpflichten. Innerhalb der Europäischen Union ist die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Sitzlandes zuständig. Insofern sollte, um Fehlinterpretationen vorzubeugen, in dem Satzteil „der oder die außerhalb Deutschland niedergelassen ist“ das Wort „Deutschland“ durch „der Europäischen Union“ ersetzt werden.</p>
		<p><b>5. Abschnitt - In-Kraft-Treten</b></p> <p><b>§ 11 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 1. [Juli] 2021 in Kraft. Sind bis zum [30. Juni] 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.</p>	

---

---

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.